

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH; West PTI 24 Schreiben vom 07.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen Schreiben vom 07.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Schreiben vom 15.06.2022		
	Guten Tag, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IOHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Schreiben vom 17. Juni 2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur o.a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: a) Allgemeines/Zuständigkeit Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg vertreten werden. b) § 50 BImSchG i.V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a BImSchG („Störfallbetrieben“) Gemäß Nr. 4 des Umweltberichtes sind Nutzungen, die anfällig gegenüber Unfällen und Katastrophen sind, im Plangebiet nicht vorgesehen. Evtl. soll damit ausgedrückt werden, dass eine Ansiedlung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 BImSchG nicht vorgesehen ist. Hierzu bzw. zur Nr. 4.9.1 Buchstabe j) des Umweltberichtes wird eine entsprechende Klarstellung angeregt. In den vorliegenden textlichen Festsetzungen wird der Aspekt „Ansiedlung von Betriebsbereichen“ nicht thematisiert. Im Hinblick auf einen evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplanes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird daher auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 a BImSchV bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO „der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchV“§ (KAS-18; 2. Bearbeitete	Zu a) Seitens des allgemeinen Immissionsschutzes liegt eine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises vor (siehe Nr. 11) und wird dort behandelt. Zu b) In die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) bilden, aufgenommen. Umweltbericht und Begründung sind diesbezüglich aktualisiert worden. Damit wird der Anregung der Bezirksregierung Köln Rechnung getragen.	Den Anregungen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet. Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchV bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchV, für die die Bezirksregierung Köln immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.		
5	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 20.06.2011		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die 3. Änderung des B-Plans Nr. XIX/1 liegt im Umfeld der Bundesstraße B 57 im Abschnitt 31.1 bzw. 31.2 sowie der Anschlussstelle zur A 46. Geplant ist ein ca. 3,2 ha großes Gewerbegebiet. Aussagen zur leistungsfähigen Abwicklung der zusätzlichen Verkehre aus der Gebietsentwicklung heraus wurden nicht getroffen. Da die Knotenpunkte der Anschlussstelle der A 46 bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht haben, bestehen grundsätzlich Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Belastungen. Das Verfahren wird im Wissen der vorgenannten Defizite durchgeführt. Eine abschließende Stellungnahme von Seiten des Landesbetriebes ist aufgrund der derzeit fehlenden Informationen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre nicht möglich. Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird eine Fläche von circa 3,2 Hektar entwickelt. Davon werden fast 2,4 Hektar als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Fläche ist bereits vor über 20 Jahren in einem Bauleitplanverfahren überplant und auch in die Betrachtung der Verkehrsströme mit einbezogen worden, dann aber aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit wieder entlassen worden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz wird die Gewerbefläche seit dessen Rechtswirksamkeit im Jahre 2001 dargestellt. Damit waren diese Flächen seither in die Konzeptionen einer Verkehrsführung und Verkehrsplanung zu integrieren und im Prognosehorizont zu beachten. Dies war in mehreren gutachterlichen Betrachtungen der Fall. Der Bebauungsplan schließt verkehrsträchtige Nutzungen wie Speditionen und reine Lagerbetriebe mit Weiterverteilung ebenso wie Tankstellen für die Öffentlichkeit aus. Es wird überschlägig ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von geschätzt 450 Fahrten entstehen, welche sich über mehrere Fahrstrecken verteilen, also nicht jeden der	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Knoten beansprucht wird. Die Mehrbelastung der in den letzten Jahren mehrfach ertüchtigten Knoten wird seitens der Stadt Erkelenz als geringfügig und nicht ausschlaggebend für eine Überlastung der Knoten eingeschätzt. Die abschließende Stellungnahme des Landesbetriebes Straße wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erwartet, so dass im Zuge des weiteren Verfahrens sich mit dem Landesbetrieb Straße diesbezüglich ins Benehmen gesetzt werden kann.	
6	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Viersen Schreiben vom 20.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die grundsätzliche Abwägung zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen könnten durch externe Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Da in den aktuellen Unterlagen noch keine konkreten Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs. BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertung vorhandener Strukturen, Inanspruchnahme von Ökokonten, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z.B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Den Anregungen der Landwirtschaftskammer wird Folge geleistet. Eine Fläche im Nordwesten des Planbereiches, welche als Ausbuchtung des Plangebietes in Richtung der Ansiedlung Commerden ragt, wird als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie wird aus der Festsetzung Gewerbegebiet entlassen und zur Unterbringung eines Anteils des Ausgleichsbedarfes verwendet. Der restliche Ausgleichsbedarf soll größtmöglich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz gedeckt werden, so dass keine oder nur sehr kleine landwirtschaftliche Flächen hierzu herangezogen werden müssen. Die genaue Vorgehensweise wird im Laufe des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	Den Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW wird gefolgt.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 16.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
8	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 27.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich. Der LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wurde gesondert angeschrieben (Nr. 14).	Kenntnisnahme
9	Bezirksregierung Arnsberg – Bergbehörde Schreiben vom 30.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 2“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-JakobaA“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 2 in 45899 Gelsenkirchen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung in den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadenrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Es werden entsprechende Hinweise zu den Bergbautätigkeiten und den Auswirkungen auf die Grundwasserstände in den Bebauungsplan übernommen. Die möglichen Konsequenzen von Bodenbewegungen in Folge der Grundwasserbeeinflussung werden erläutert. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt.	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbehörde - wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	re sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in/Vorhabenträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Tiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07, Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zu den Auswirkungen der braunkohlebergbaubedingten Grundwasserabsenkungen sind bereits in der Begründung zur Bebauungsplanänderung unter dem Gliederungspunkt „10. Bergbau“ enthalten.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für evtl. Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als WEB Map Service (WMS) zu nutzen.		
10	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 04.07.2022		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Kreis Heinsberg - Federführung Schreiben vom 05.07.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 Industrie- und Gewerbepark Commerden. Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Wasserbehörde, des Gesundheitsamtes und der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Untere Bodenschutzbehörde: Für den Bereich des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Untere Immissionsschutzbehörde: In der Begründung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“ wird festgestellt, dass das Plangebiet und dessen nähere Umgebung bereits durch Immissionen gewerblicher und verkehrlicher Art vorbelastet ist. So haben sich im Umfeld des Planvorhabens in den Ortsteilen „Commerden“ und „Genehen“ bereits Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Der Umweltbericht zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“ stellt ergänzend fest, dass die Auswirkungen des Planvorhabens „die Grenzen des Zulässigen nicht überschreiten“ (S. 13) bzw. die „Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch“ sich in geringer bis mittlerer Intensität bewegen (S. 13). Demnach werden „Immissionen anfallen, die sich aber derart darstellen, dass Richt- und Orientierungswerte der einschlägigen Regelwerte nicht überschritten werden“ (S. 31). Auf Grundlage benachbarter Bebauungspläne sei demnach gesichert, „dass auch hier keine Immissionswerte entstehen, die im Plangebiet (zukünftiges Gewerbegebiet) oder den umliegenden Siedlungen zu unzulässigen Werten führen“ (S. 12).	Die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, sind in der Vergangenheit bereits schon einmal Teil eines Bauleitplanverfahrens gewesen. Sie wurden von dem ursprünglich weiträumiger gefassten Planbereich des Bebauungsplanes XIX/2 Gewerbe- und Industriepark Commerden, Erkelenz-Mitte, erfasst, später aber aus dem Planbereich entlassen. Im Zuge des damaligen Bauleitplanverfahrens wurde ein Immissionsgutachten erstellt, welches die Entwicklung des Gewerbegebietes GIPCO 2 schalltechnisch so ausgestaltete, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu den umliegenden Bestandsgebieten entstehen konnten. Dazu wurden die Gewerbeflächen mit Lärmkontingenten ausgestattet. Dieses Gutachten bezog die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, bereits mit ein und legte auch für die Flächen, welche heute in verkleinerter Form als Gewerbegebiet festgesetzt werden, Kontingentierungen fest. Die Entwicklung des Umfeldes, speziell die Umsetzung der Flächen des Bebauungsplanes Nr. XIX/2 Gewerbe- und Industriepark Commerden, hat sich genau nach den Vorgaben der damaligen Kontingentierung entwickelt. Der umliegende Gebäude- und Nutzungsbestand ist unverändert und weist in seiner Zusammensetzung denselben Schutzanspruch auf. Es ist demnach nicht von Konfliktstellungen auszugehen, wenn die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungs-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die in dem Umweltbericht getätigten Aussagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht plausibel. So widerspricht der Umweltbericht damit der in der Begründung aufgeführten Feststellung, dass „in der vorliegenden Bauleitplanung [...] bezüglich des Immissionsschutzes mit Gewerbelärm und Verkehrslärm zu rechnen“ (S. 9) ist. Entsprechende Immissionsprognosen, welche die genannten Behauptungen im Umweltbericht untermauern, liegen den Planunterlagen nicht bei. Auch werden im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Siedlungen Commerden und Genehen ohne entsprechende Belege relativiert. Sofern aber schon die Begründung feststellt, dass „das östliche und nördliche Umfeld dieser Splittersiedlungen durch eine Gewerbenutzung geprägt“ (S. 13) ist, so ist für eine gerechte Abwägung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung durch Gewerbelärmimmissionen unabdingbar. Es wird vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beachten ist. Demzufolge müssen geplante Nutzungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen bereits existierender Gewerbebetriebe nehmen. So läge ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebote vor, wenn ein Planvorhaben einen existierenden Betrieb zu Betriebseinschränkungen zwingt, oder aber die betriebliche Erweiterung einschränkt. Auch fordert das Abwägungsgebot, dass nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. So kann die geplante Verlagerung dieses Nutzungskonfliktes in ein nachfolgendes Zulassungsverfahren (hier Bauantragsverfahren) wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen. Des Weiteren wird die alleinige Gliederung des Planvorhabens auf Grundlage des Abstanderlasses (Abstandsliste 2007) der tatsächlichen Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes nicht gerecht. Auch sind die benachbarten Bebauungspläne kein geeignetes Mittel, die sich künftig an maßgeblichen Immissionsorten einstellenden Beurteilungspegel in ausreichendem Maße darzustellen. Auch die in dem Umweltbericht getätigten Aussagen zur Geruchsbelastung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Demnach sei aufgrund des Planvorhabens mit Geruchsmissionen zu rechnen, wobei diese laut Umweltbericht auch hier die Grenze des Zulässigen nicht überschreiten (S. 13). Eine gutachterliche Stellungnahme, welche diese Aussage untermauert, liegt den Planunterlagen nicht bei. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund weiterer geruchsemittierender Anlagen innerhalb der bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bereits eine Vorbelastung vorhanden ist. Sofern im Plangebiet die Ansiedlung weiterer	planes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, die Kontingentierung von damals übernehme. Aufgrund eines Urteils, welches in der Zwischenzeit zur Methodik von Kontingentierungen gesprochen wurde, soll jedoch von der Übernahme der damaligen Kontingentierung für das Gebiet der 3. Änderung und Erweiterung abgesehen werden. Das besagte Urteil bezieht sich nicht auf die tatsächlichen Immissionswerte und deren Brauchbarkeit, sondern auf den grundsätzlichen Aufbau von Gliederungen der Nutzungen in Gewerbegebieten über Kontingentierungen. Somit kann nach wie vor, bezüglich der errechneten und festgelegten Werte, von einer konfliktfreien Grundsituation ausgegangen werden. Es wird somit nicht in eine bestehende Konfliktsituation hereingeplant. Aus vorgenanntem Grund wird die Gliederung des Plangebietes über die zulässige und anerkannte Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) vorgenommen. Diese ist so aufgebaut, dass die Zulässigkeit der einzelnen Nutzungen über ihr Störpotential, bei Anwendung des Standes der Technik, und über ihren Abstand zur nächstgelegenen, zu schützenden Nutzung begründet wird. Die Abstände der Betriebe werden so gegliedert, dass keine Konflikte bei regelkonformer Ausführung und Betrieb zu erwarten sind.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geruchsemitterender Betriebe geplant ist, so ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch hier die Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung durch Geruchsimmissionen unabdingbar. Um den o. g. Nutzungskonflikten und einer fehlerhaften Abwägung entgegenzuwirken, wird seitens der Unteren Umweltschutzbehörde die Vorlage entsprechender Immissionsprognosen empfohlen. Auf Grundlage dieser sind verlässliche Aussagen über das Ausmaß der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch das bereits bestehende sowie das künftig angesiedelte Gewerbe möglich. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Gestalterische Vorgaben hinsichtlich der Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge auf Pflasterflächen wie Stellplätzen, Lagerflächen, Zuwegungen etc. wären wünschenswert, ebenso wie eine textliche Festsetzung zur Verwendung von Dachflächen für die Stromerzeugung, gerade im Hinblick auf den Klimawandel. Auch eine Durchgrünung des Plangebietes sollte geprüft werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfassen und zu bewerten. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu benennen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind gemäß der Artenschutzprüfung des Büros Haese mit Stand 07. Juni 2022 nicht zu erwarten. Dennoch empfiehlt sich eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr. Alternativ ist das Plangebiet vor Beginn der Arbeiten durch eine sachkundige Person (z. B. Biologe/in) auf aktive Vogelbruten hin zu untersuchen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Zusätzlich wurde durch etliche Begehungen vor Ort, eine Bestandsaufnahme der genehmigten Nutzungen im Umfeld des Planbereiches und Gesprächen mit Mitarbeitern und Anwohnern im Umfeld des Planbereiches die Annahme gestützt, dass es keine Hinweise auf Konfliktsituationen, welche seit Erstellung des Gutachtens entstanden sind, gibt. Ebenso liegen keinerlei Beschwerden aus der Anwohnerschaft des Umfeldes vor. Die vorliegende Planung wird somit keine Betriebseinschränkungen bei existierenden Betrieben nach sich ziehen und keine Verlagerung von Nutzungskonflikten in nachfolgende Zulassungsverfahren bewirken. Der Umweltbericht erwähnt zudem das Vorhandensein von Gerüchen, welche von Tierhaltungen herrühren. Dabei handelt es sich um eine private und eine gewerbliche Pferdehaltung in den Ortslagen Genehen (landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung) und Commerden. Diese Pferdehaltungen prägen das Nutzungsgefüge der Siedlungsbereiche Genehen und Commerden mit. Es liegen keine Hinweise auf eine Belastung durch Gerüche vor, welche die Grenze der gegenseitigen Rücksichtnahme überschreiten. Beide Bestandsnutzungen liegen außerhalb des Planbereiches und haben über lange Zeit in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen Bestand. Hinweise auf Konfliktsituationen liegen nicht vor. Bereits die Bestandsaufnahmen zum Bebauungsplan XIX/2, welcher seinerzeit die Flächen bezüglich dieser Nutzungen betrachten mussten, stellten keine Konfliktsituationen fest. Diese Bestandsaufnahmen betrafen auch	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		die Flächen der 3. Änderung und Erweiterung. Sie wurden damals später aus dem Planbereich des Bebauungsplanes XIX/2 wieder entlassen. Die besagten Nutzungen und die daraus resultierenden, wahrnehmbaren Gerüche werden im Umweltbericht erwähnt, um dem fachfremden Leser im Sinne der Ganzheit und Vollständigkeit der gegebenen Informationen, die Existenz dieser Nutzungen und die zeitweilige Wahrnehmbarkeit von Gerüchen mitzuteilen. Die Erwähnung von Gegebenheiten im Umweltbericht ist nicht gleichzusetzen mit der Existenz "voraussichtlich erheblicher Auswirkungen" gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, oder von Konfliktsituationen.	
11.1	Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 15.06.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1.Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtliche Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.	Die Ausführungen der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauONRW). Bei Gebäuden der Klasse 4 und 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder – brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfalle abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (cbm/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag										
	der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800l/min (48 cbm/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 cbm/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. <table><tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr><tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td><td>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete</td><td>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)</td><td>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industrie-gebiete (GI)</td></tr></table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)									

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme						Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		(SW)	Dorfgebiete (MD)					
			Gewerbe- gebiete (GE)					
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
	Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-	
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
	klein	24	48		96		96	
	mittel	48	96		96		192	
	groß	96	96		192		192	
	Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z B. durch unterirdische Löschwasserbehälter -, brunnen-, teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.							
	Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.							

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gem. § 5 Bau ONRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauONRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorenge-rechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zu-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahme pflegebedürftiger Menschen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
12	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 08.07.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Schutzgut Boden Anhand der „Karte der Schutzwürdigen Böden BK50 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit einer sehr hohen Schutzstufe angehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Boden-Schutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Auch wenn der Bodentyp im Untersuchungsgebiet sehr häufig auftritt, ist dies kein Kriterium, die Schutzwürdigkeit herabzusetzen. Es entkräftet nicht die besondere Bedeutung der dort vorhandenen schutzwürdigen Böden. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Der Ausgleich über Biotopwertverfahren lässt den Boden meistens unberücksichtigt. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap 3.7, S.24). • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden	Die im Planbereich vorherrschenden Böden (Parabraunerden) stellen einen fruchtbaren und hochwertigen Boden dar. Aus diesem Grund zieht eine Versiegelung solcher Böden regelmäßig erhebliche Auswirkungen nach sich. Im Umweltbericht wird das wie folgt beschrieben: "Damit geht eine nicht unerhebliche Versiegelung und Verdichtung des Bodens einher. Der Versiegelungsgrad in Gewerbegebieten kann bis zu 80 % der Fläche betragen und auch die Verdichtung des Untergrundes kann manierlich sein. Damit fällt der Boden für Generationen für die Regelungsfunktion bezüglich des Wasserhaushaltes aus. Ebenso kann der Boden nicht mehr die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna sicherstellen." Es wird zukünftig im Umweltbericht noch klarstellend ergänzt, dass diese erheblichen Auswirkungen als hoch zu werten sind. Diese Wertung (hoch) ist im Zuge der Abwägung schon eingeflossen, führte jedoch nicht zu einer Änderung der Planung. Grund dafür war, dass die Lage des Plangebietes bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz Ende der 90er Jahre diskutiert und als	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	in der Bauleitplanung. <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Gewerbefläche des Gewerbe- und Industriepark Commerden als die günstigere unter anderen Alternativen, trotz hochwertiger Böden, gesehen wurde. Bei der Ermittlung des Eingriffes und des damit einhergehenden Ausgleichsbedarfes arbeitet die Stadt Erkelenz nach der "Arbeitshilfe zur Errechnung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft der Ministerien für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen". Dabei ist das Schutzgut Boden als eigenständiges Kriterium nicht aufgeführt, sondern in die dort aufgelisteten Biotoptypen als deren Basis integriert. Dabei wird seitens der Arbeitshilfe kein Unterschied bezüglich der Bodengüte und dessen Leistungsfähigkeit gemacht. Über eine Eingriffsbewertung für den Boden nach dem Leitfaden Bodenschutz kämen mehrere Systeme zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich nebeneinander zum Einsatz. Das wäre aus Gründen der Koordination und Übersichtlichkeit nicht wünschenswert. Die Arbeitshilfe des Landes NRW enthält Maßnahmen, die auch die Aufwertung von Böden im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen berücksichtigen. Diese Vorgehensweise wird bereits über Jahrzehnte in ständiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde angewandt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Auch seitens des geologischen Dienstes wurden diesbezüglich bislang keine Widersprüche formuliert. Die im Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung aufgezählten Möglichkeiten greifen speziell bei Projekten, bei denen die Arbeitshilfe zur Errechnung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft der Ministerien für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, nicht greifen würde. Das ist zum Beispiel regelmäßig bei der Verlegung von Leitungen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Fall. Da eine Ackerfläche nach der Maßnahme der Verlegung wieder als eine Ackerfläche hergerichtet wird entsteht nach der Arbeitshilfe kein Ausgleichsbedarf. Das Bodengefüge ist aber sehr wohl gestört. Hier würden Maßnahmen nach dem Leitfaden zum Zuge kommen. Dies wird jedoch seitens der Stadt Erkelenz und auch der unteren Bodenschutzbehörde in solchen Fällen beachtet. Der Einsatz der Arbeitshilfe des Landes Nordrhein-Westfalen wird von der Unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg akzeptiert. Das Vorgehen bei den Ausgleichsmaßnahmen wird grundsätzlich mit diesen Behörden koordiniert und abgestimmt. Somit wird auch der Eingriff	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		im Bereich der Böden betrachtet und berücksichtigt. Im Zuge der Überlegungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen spielt die Wahl der Flächen und damit der vorliegenden Böden regelmäßig eine wichtige Rolle. Die im Plangebiet vorherrschenden Böden kommen auf dem Stadtgebiet der Stadt Erkelenz in der Majorität vor. Somit ist die Aufwertung bereits erstklassiger Böden kaum möglich. Zusätzlich sind keine Brachen bekannt, auf welche die Stadt Erkelenz Zugriff hätte. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sind jedoch seit 2001 Flächen dargestellt, welche nach Absprache mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange als Ausgleichsflächen in Frage kämen und für das gesamte Ökosystem in der Stadt Erkelenz förderlich sind. Sie werden auch größtenteils schon im Landschaftsplan I/1 "Erkelenzer Börde" benannt. Den Anregungen des Geologischen Dienstes wird letztlich entsprochen, da der Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Boden, den gesetzlichen Regelungen konform vorgenommen und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wird.	
13	EBV - Bergschädenabteilung Schreiben vom 22.06.2022		
	Zum o. g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Schreiben vom 19.07.2022 und 13.07.2022		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Schreiben vom 19.07.2022 (Koordinationsstelle für die Stellungnahmen)</u> Für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig) § 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Frau Dr. Baumgart, e-mail: tanja.baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.	Die Stellungnahmen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland werden zur Kenntnis genommen. Nach Eingang der Stellungnahmen wurde in Abstimmung mit dem LVR eine Sachverhaltsermittlung durch ein vom LVR akzeptiertes Fachunternehmen durchgeführt. Eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW wurde seitens der ausführenden Firma in Abstimmung mit dem Planungsamt eingeholt. Im Zuge dieser Sachverhaltsermittlung haben sich die Verdachtsmomente bestätigt. Es wurden unterschiedliche Funde aus unterschiedlichen Zeitabschnitten dokumentiert. Die Dokumentation liegt dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland seit einigen Monaten vor. Seitens des LVR ist bis dato noch keine Aussage bezüglich der Qualität der Funde und der daraus folgenden Vorgehensweise innerhalb der Bauleitplanung erfolgt. Um die Bauleitplanung nicht zu verzögern soll der nächste Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, um die außerhalb der Bodendenkmalpflege bestehenden Maßnahmen weiter vorantreiben und abstimmen zu können. Eventuell erforderliche Maßnahmen bezüglich der Bodendenkmalpflege werden, bei Vorliegen der abschließenden Stellungnahme, mit dem LVR zeitnah abgesprochen.	Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. <u>Schreiben vom 13.07.2022 (Fachbereich)</u> In Erkelenz ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen westlich der Brüsseler Allee vorgesehen. Das Planungsgebiet ist etwa 3,2 Hektar groß. Innerhalb der Planfläche und ihrer Umgebung fanden bereits in den Jahren 1991 sowie 2002 systematische Oberflächenbegehung mit Einzelfundeinmessung statt, bei denen zahlreiche Funde erfasst werden konnten. Die Funde datieren in den Zeitraum von der Vorgeschichte bis ins Mittelalter und belegen intensive Siedlungstätigkeit vor Ort. Insbesondere im mittleren Drittel der nördlichen Planfläche selbst wurden zahlreiche Funde erfasst. Weiter nördlich wurden bei Ausgrabungen in Bereichen mit ähnlichen Fundverteilungen Siedlungsplätze metallzeitlicher, römischer sowie mittelalterlicher Datierung nachgewiesen. Die Ausdehnung des in der Planungsfläche anzunehmenden Fundplatzes ist bislang nicht bekannt. Für die Planfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Bodendenkmalsubstanz verschiedener Zeitstellungen erhalten hat. Bei Bodeneingriffen ist mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die in Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit vor Ort stehen bzw. in den Boden gelangten. Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Aus diesem Grund ist ausgehend von dem Bereich der Fundkonzentration eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma durchzuführen, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. In der Begründung zu o.g. Vorgang ist bereits festgehalten, dass mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern in der Planungsfläche zu rechnen ist und das weitere Verfahren zur Sicherung mit dem LVR abgestimmt wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen der Sachverhaltsermittlung bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Schreiben vom 04.09.2024		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zuletzt mit Stellungnahme vom 19.07.2022 hatte ich mich im Verfahren geäußert und aufgrund der archäologischen Befunderwartung zunächst eine Sachverhaltsermittlung gefordert. Diese wurde im März dieses Jahrs durch die Fachfirma Arthemus (NW 2024/1026) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden zwei Sondageschnitte geöffnet und insg. fünf Befunde erfasst. Die Geopprofile belegen im Süden ein befundüberlagerndes Kolluvium von bis zu 0,3 m Mächtigkeit, das nach Norden hin aufgrund des Gefälles ausdünn und im nördlichen Schnitt St. 9 nicht mehr anzutreffen war. Hier ist mit dem Antreffen archäologischer Befunde unmittelbar unterhalb des Pflughorizontes und einem tendenziell schlechteren Befunderhalt als im Süden zu rechnen. In der nördlichen Sondage St. 9 wurde auf ca. 11 m Länge ein Abschnitt eines gebogenen Grabens von max. 0,6 m Breite und 0,2 m Tiefe erfasst. Dabei handelt es sich vermutlich um den Überrest eines vergleichsweise großen Kreisgrabens von 35–40 m Durchmesser, der ehemals einen Grabhügel umschloss. Die Grabungsfirma datiert den Befund in die mittlere Eisenzeit. In der südlichen Sondage St. 3 wurden zwei Gruben sowie zwei Grabenabschnitte erfasst. Die max. Erhaltungstiefe dieser Befunde betrug 0,35 m. Seite 2 Funde wurden lediglich aus der Verfüllung einer Grube sowie eines Grabenkopfes geborgen, sie datieren in das Hochmittelalter. Aufgrund vergleichbarer Verfüllungen sowie der Lage der Befunde zueinander werden auch die beiden übrigen Strukturen dieser Zeitstellung zugerechnet. Die angetroffenen Befunde bestätigen das zuvor gewonnene Bild und belegen die Nutzung des Areals in der Eisenzeit sowie dem Hochmittelalter. Im Bereich des durch Oberflächenfundverteilung ausgewiesenen hochmittelalterlichen Fundplatzes (Bodendenkmal Erkelenz VBD 0118) besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Überreste hochmittelalterlicher Besiedlung und Nutzung des Areals erhalten haben. Zu erwarten sind bspw. Pfostengruben, Gruben, Erdkeller oder Gräben. Es ist nicht gesichert, jedoch anzunehmen, dass der Kreisgraben (Erkelenz VBD 0139) in Zusammenhang mit dem zuvor aufgrund der Oberflächenfundverteilung ausgewiesenen neolithisch bis metallzeitlichen Fundplatz (Erkelenz VBD 0119) steht. Weitere Befunde dieser Zeitstellung wur-	Nach telefonischer Besprechung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird in den Bebauungsplan eine Nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Hier wird angemerkt, dass gemäß § 15 Abs.2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen eine Erlaubnis seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen ist, wenn ein Bodendenkmal oder ein Teil eines Bodendenkmals beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder dessen bisherige Nutzung geändert werden soll. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Diese Regelung ist aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für jeden Vorhabenträger und Bauherrn beachtlich. Die Nachrichtliche Übernahme sichert die Bodendenkmäler in der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland geforderten Form, unbeachtlich ob eine fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde durch eine Fachfirma bereits während des Bauleitplanverfahrens angestrengt wird.	Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	den in den Sondagen nicht erfasst, dies kann aber der exemplarischen Flächenöffnung geschuldet sein. Grabhügel sind meist in größeren Gräberfeldern und in Verbindung mit weiteren Grabanlagen wie einfachen Brand- und Urnenbestattungen zu finden. Daher sind weitere Befunde des Gräberfeldes im Umfeld zu erwarten. Die Fläche des nicht eingetragenen Bodendenkmals Erkelenz VBD 0119 wurde als Ergebnis der Sachverhaltsermittlung entsprechend nach Norden erweitert. Für die erfassten Strukturen besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Es ist jedoch innerhalb der beiden Bodendenkmäler die fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde durch eine Fachfirma sicherzustellen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen zu gewährleisten. Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen. Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass im Bereich der Bodendenkmäler die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“ Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Die Kartierung der nicht eingetragenen Bodendenkmäler ist dabei stets als erste Annäherung an die tatsächli-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2024 und des Rates am 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	che Ausdehnung der Fundplätze auf Grundlage des Kenntnisstandes zu verstehen. Die betroffene Fläche kann sich während der Untersuchungen daher noch verändern. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 "Industrie- und Gewerbepark Commerden", Erkelenz-Mitte

